

## **Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Fr. Sauter AG, 4058 Basel**

### **1. Allgemeines**

Diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen (AGLB) gelten für sämtliche Geschäfte zwischen der Fr. Sauter AG bzw. ihren Tochtergesellschaften (nachfolgend SAUTER genannt) einerseits und Kunden im In- und Ausland andererseits, denen SAUTER Produkte oder Softwareprogramme liefert oder für die SAUTER Dienstleistungen erbringt.

Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Parteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Erklärungen in Textform, welche durch elektronische Medien übertragen oder festgehalten werden (wie E-Mail, Telefax etc.), sind der Schriftform gleichgestellt.

#### **1.1 Vertragsschluss, Abweichende Bestimmungen**

Ein rechtsgültiger Vertrag kommt für ein einzelnes Geschäft erst mit Zustellung der schriftlichen Auftragsbestätigung von SAUTER an den Besteller zustande.

Für jeden einzelnen Geschäftsabschluss gelten die vorliegenden Geschäftsbedingungen. Abweichende Bestimmungen in der Auftragsbestätigung von SAUTER oder in zwischen den Parteien schriftlich geschlossenen Verträgen (z.B. Rahmenaufträge, Distributionsvereinbarungen) gehen den Bestimmungen dieser AGLB vor.

Etwaige Einkaufs- oder Geschäftsbedingungen des Bestellers sind nicht Vertragsbestandteil. Weitergehende oder von diesen AGLB abweichende Regelungen des Bestellers bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung von SAUTER.

#### **1.2 Lieferung und Leistung**

Art und Umfang der Lieferung und Leistung sind in der Auftragsbestätigung von SAUTER und allfälligen Anhängen bestimmt.

### **2. Preise**

Alle von SAUTER in Offerten oder Preislisten genannten Preise sind unverbindlich und freibleibend. Alle von SAUTER in allfälligen Auftragsbestätigungen genannten Preise können gemäss Ziffer 2.3 (Preis Anpassung) dieser Bedingungen angepasst werden.

#### **2.1 Geltungsbereich**

Die Preise verstehen sich für Lieferungen ab Werk, ungeachtet von allfällig abweichenden Bestimmungen auf Speditions-, Transport- oder Versicherungsdokumenten etc.

Allfällig notwendige Spezialverpackungen (z.B. seefrachttaugliche Kisten), Spezialverpackungen auf Kundenwunsch sowie Versand- und Versicherungskosten werden in Rechnung gestellt.

#### **2.2 Rechnungen, Verzug**

Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Fakturadatum zu begleichen. Der Rechnungsbetrag versteht sich rein netto ohne jeglichen Skontoabzug.

Der Besteller ist für alle Abgaben und Steuern, die ausserhalb der Schweiz im Zusammenhang mit der Lieferung und Rechnungsstellung anfallen selbst verantwortlich.

Mangels Zahlung hat der Besteller ab Ablauf der genannten Frist auf dem Rechnungsbetrag einen Verzugszins von 5% p.a. zu bezahlen. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

### **2.3 Preisanpassung**

SAUTER behält sich das Recht vor, bei Eintritt eines sachlich nachteiligen Ereignisses vor Abschluss des Geschäfts (Versand der Ware) sämtliche Preise anzupassen, sofern diese nicht ausdrücklich als Festpreise von SAUTER bestätigt werden. Als materiell nachteilig gelten insbesondere und ohne Einschränkung die folgenden Ereignisse: (a) eine Erhöhung der Gestehungskosten von SAUTER um mehr als 5%; (b) eine Änderung, die sich aus den allgemeinen Bedingungen der Branche ergibt; (c) globale oder nationale Gesundheitsprobleme, Epidemien, Krankheitsausbrüche oder Pandemien; (d) Materialknappheit (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Halbleiter) aufgrund erhöhter Nachfrage; (e) Lieferschwierigkeiten, die den Beschaffungsmarkt allgemein betreffen; (f) alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit erhöhten Energiepreisen; und (g) eine Änderung, die sich aus der Entwicklung der Wechselkurse ergibt. Bei einer Preisanpassung nach dieser Ziffer 2.3 steht dem Besteller ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, es sei denn, es handelt sich um individuell auf den Besteller zugeschnittene oder angepasste Waren.

### **2.4 Rahmenaufträge, Abnahmeverzug**

Rahmenaufträge sind innerhalb der vereinbarten Laufzeit durch Abrufaufträge abzuwickeln. SAUTER behält sich vor, frühestens 6 Wochen nach Abnahmeverzug des Bestellers über die Ware anderweitig zu verfügen und einen neuen Liefertermin festzulegen oder vom Vertrag zurückzutreten. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

Bei Abnahmeverzug hat der Besteller ab Ablauf der genannten Frist auf dem Rechnungswert des nicht erfolgten Abrufs einen Zins von 5% p.a. zu bezahlen. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

## **3. Lieferpflicht, Rücktritt**

Voraussetzung für die Belieferung ist die vollständige Begleichung fälliger offener Rechnungen. SAUTER behält sich vor, auch nach der Auftragsbestätigung jederzeit vom Vertrag zurückzutreten, wenn sich nachträglich die Zahlungsfähigkeit des Bestellers als zweifelhaft erweisen sollte, oder dieser mit Zahlungen auch für bereits im seinem Besitz befindliche Lieferungen in Verzug ist.

## **4. Lieferfrist**

SAUTER ist bestrebt, die angegebenen Lieferzeiten einzuhalten; sie sind jedoch unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Die in einer Auftragsbestätigung angegebenen Lieferzeiten sind freibleibend. Eine verbindliche Bestätigung der Lieferfristen kann von SAUTER vor Abschluss eines Geschäftes (Versand der Ware) abgegeben werden. Im Falle von Lieferverzögerungen ist der Besteller nicht berechtigt, vom Geschäft zurückzutreten oder Ansprüche wegen Verzuges oder sonstiger Art geltend zu machen.

Streiks, Naturereignisse oder ähnliche Fälle höherer Gewalt können die Ausführung von Aufträgen verzögern oder unterbrechen und berechtigen den Besteller nicht zum Rücktritt vom Geschäft oder zur Geltendmachung von Schadenersatz. Dies gilt auch für verbindliche Lieferfristen und für Geschäfte, für die Vertragsstrafen vereinbart sind.

## **5. Eigentum, Nutzen und Gefahr, Transport, Versicherungen, Verpackung**

Sämtliche technischen Unterlagen und Softwareprogramme bleiben geistiges Eigentum von SAUTER und dürfen weder kopiert noch vervielfältigt, noch Dritten in irgendeiner Weise zur Kenntnis gebracht, noch zur Anfertigung des Produktes oder von Bestandteilen verwendet werden.

Der Besteller sichert zu, dass Herstellung und Lieferung von Produkten oder Softwareprogrammen durch SAUTER nach Instruktionen, Vorlagen, Plänen, Mustern etc. des Bestellers keine Rechte Dritter verletzen.

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von SAUTER.

Nutzen und Gefahr gehen vom Datum des Versands bzw. einer früheren schriftlichen Mitteilung von SAUTER über die Versandbereitschaft der Ware - spätestens mit Abgang der Lieferung - an den Besteller über. Im Falle von vom Besteller zu vertretenden Ablieferungsverzögerungen gehen Nutzen und Gefahr bereits mit der Bereitstellung der Lieferung durch SAUTER auf den Besteller über.

Die Art der Verpackung bleibt SAUTER überlassen. Der Versand und die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegen dem Besteller. Auch wenn Versand und Versicherung vereinbarungsgemäss durch SAUTER zu besorgen sind oder entsprechend bestehender Praxis durch SAUTER besorgt werden, gelten sie als im Auftrag und auf Kosten des Bestellers abgeschlossen (vgl. Ziffer 2.1.dieser AGLB).

## **6. Verpackung**

Die Verpackung der Ware (Kisten, Verschlage usw.) wird nicht zuruckgenommen.

## **7. Umgebungsbedingungen fur Transport und Lagerung**

Vorbehaltlich anders lautender schriftlicher Vereinbarung gelten die folgenden Umgebungsbedingungen fur Transport und Lagerung:

- Lager- und Transporttemperatur: -25...70°C.
- Feuchtigkeit: 10...85% rF ohne Kondensation.

## **8. Prufung der Lieferung, Rugepflicht**

Beanstandungen uber Beschadigung, Verlust oder Verspatung wahrend des Transportes sind vom Empfanger sofort nach Empfangnahme der Ware an das Transportunternehmen zu richten.

Der Besteller hat die gelieferte Ware umgehend nach Erhalt sorgfaltig zu prufen und allfallige Mangels innerhalb von 8 Tagen seit deren Empfang gegenuber SAUTER schriftlich zu rugen. Unterlasst der Besteller dies, gilt die Lieferung als genehmigt. Ergeben sich spater solche Mangels, die bei sorgfaltiger Prufung nicht erkennbar waren, hat die schriftliche Ruge sofort nach deren Entdeckung zu erfolgen, ansonsten die Lieferung auch hinsichtlich solcher Mangels als genehmigt gilt.

## **9. Gewahrleistung (Hardware)**

Fur alle gelieferten Produkte und deren Bestandteile leistet SAUTER eine einjahrige Gewahrleistung vom Fabrikationsdatum an gerechnet. Wenn die gelieferten Produkte vom Kunden zum personlichen oder familiaren Gebrauch verwendet werden, betragt die Gewahrleistungsfrist zwei Jahre ab Ablieferung. Nach Ablauf der massgebenden Frist sind samtliche Gewahrleistungsanspruche gegenuber SAUTER verjahrt.

Nachgewiesene Material-, Konstruktions- oder Herstellungsmangels werden - nach freier Wahl von SAUTER - kostenlos in SAUTER Werkstatten behoben oder das Produkt oder dessen fehlerhafte Bestandteile ersetzt werden, vorausgesetzt, dass dieselben SAUTER franko zugestellt werden. Wenn die gelieferten Produkte vom Kunden zum personlichen oder familiaren Gebrauch verwendet werden, betragt die Gewahrleistungsfrist zwei Jahre ab Lieferung.

Fur Mangels, welche erst nach der Frist gemass Ziffer 8 dieser AGLB geltend gemacht werden, haftet SAUTER jedoch nur, falls sie damals trotz sorgfaltiger Prufung nicht erkennbar waren und umgehend nach ihrer Entdeckung schriftlich und spezifiziert gegenuber SAUTER innerhalb der einjahrigen Gewahrleistungsdauer gerugt werden.

Fur ersetzte oder reparierte Teile beginnt die Gewahrleistungsfrist, die den Besteller ausschliesslich zu den vorgenannten Reparatur- oder Ersatzleistungen berechtigen, neu zu laufen und dauert 6 Monate ab Lieferung der Ersatzteile bzw. Abschluss der Reparatur.

Gewährleistungsansprüche sind vollumfänglich ausgeschlossen für Mängel von Produkten und Bestandteilen aufgrund:

- Unsachgemässer Behandlung, Lagerung oder Montage;
- Nichtbeachtung von Montage-, Betriebs- und Wartungsanleitungen;
- Übermässiger Beanspruchung oder natürlichem Verschleiss; sowie
- Höherer Gewalt oder äusserer Einflüsse, die vertraglich nicht vorgesehen sind, oder der Verwendung ausserhalb des gewöhnlich vorausgesetzten Gebrauchs.

Sind Produkte oder Bestandteile mangelhaft, die nicht von SAUTER hergestellt wurden, kann sich SAUTER von einer allfälligen Gewährleistung befreien, indem SAUTER die eigenen Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Lieferanten an den Besteller abtritt.

Die Gewährleistung durch SAUTER wird hinfällig, wenn die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden, oder wenn der Besteller ohne Zustimmung von SAUTER Veränderungen oder Reparaturen an gelieferten Produkten selber vornahm oder vornehmen liess.

Jede über die vorstehend beschriebenen Leistungen hinausgehende Gewähr irgendwelcher Art wird ausgeschlossen.

## **10. Programme (Software)**

### **10.1 Definition**

Softwareprogramme im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind spezifische Computer-Programme, bestehend aus einer Folge von maschinell lesbaren Instruktionen, die SAUTER dem Besteller für den Betrieb eines von SAUTER gelieferten Produktes oder der vertraglich bezeichneten Anlage, wie z.B. einer Leitzentrale, gegen die Entrichtung einer vertraglichen Gebühr zum Gebrauch überlässt.

### **10.2 Gebrauchsrecht**

Mit Zahlung der vertraglichen Gebühr erwirbt der Besteller das nicht ausschliessliche und nicht übertragbare Recht, die vertraglich bestimmten Softwareprogramme ausschliesslich für das gelieferte Produkt oder die bezeichnete Anlage (z.B. Leitzentrale) zu gebrauchen.

"Gebrauch" im Sinne dieser Bestimmungen bedeutet: Die Softwareprogramme für den vereinbarten Zweck in maschinell lesbarer Form in einem Gerät zur Ausführung der darin enthaltenen Instruktionen einzulesen und darin zu speichern.

### **10.3 Urheberrecht**

Das Urheberrecht an den Softwareprogrammen und das Eigentum an mitgelieferten Datenträgern verbleiben bei SAUTER. Der Besteller ist nicht berechtigt, die Programme, Programmkopien oder Teilprogramme zu veräussern, zu verpfänden oder Dritten zur Verfügung zu stellen oder den Programmcode zu entschlüsseln, zu ändern oder zu veröffentlichen.

### **10.4 Gewährleistung**

SAUTER leistet unter Vorbehalt anderer schriftlicher Abreden im nachstehend umschriebenen Sinn Gewähr dafür, dass die gelieferten Softwareprogramme den von SAUTER beschriebenen Spezifikationen entsprechen, sofern die Programme nach den Instruktionen in der Dokumentation von SAUTER eingesetzt werden.

Die Gewährleistung dauert 1 Jahr vom Rechnungsdatum an gerechnet. SAUTER wird bei einem Fehler in einer gültigen Programmversion dem Besteller Informationen für die Fehlerkorrektur zur Verfügung stellen, z.B. in Form einer Beschreibung der Fehlerbeseitigung oder durch Abgabe einer neuen Programmversion (Release). Durch Abgabe eines neuen Release beginnt die Gewährleistungsdauer nicht von neuem zu laufen.

Voraussetzung für diese Leistung ist, dass der Fehler reproduzierbar ist und in dem jeweils letzten, von SAUTER an den Besteller gelieferten Release auftritt und SAUTER alle für die Fehlerbeseitigung benö-

tigten Unterlagen und Informationen innerhalb der einjährigen Gewährleistungsdauer vom Besteller erhält.

SAUTER leistet keine Gewähr dafür, dass die Softwareprogramme ununterbrochen und fehlerfrei in allen vom Besteller gewünschten Kombinationen oder mit allen vom diesem bereit gestellten Daten, Komponenten und Programmen betrieben werden können, noch dafür, dass durch die Korrektur eines Programmfehlers das Auftreten anderer ausgeschlossen wird.

Die Gewährleistung entfällt, wenn sich der Besteller nicht an von SAUTER mitgelieferte Dialoginstruktionen hält oder wenn auftretende Fehler auf eine unsachgemässe oder unerlaubte Installation, Abänderung, Einsatz oder Verwendung durch den Besteller (einschliesslich seiner Hilfspersonen, Subunternehmer oder externer Dienstleistungserbringer) oder auf Drittsachen zurückzuführen sind.

Jede über die vorstehend beschriebenen Leistungen hinausgehende Gewähr irgendwelcher Art wird ausgeschlossen.

## **11. Haftung und Schadenersatz**

### **11.1 Allgemein**

Die Ansprüche des Bestellers aus Lieferverzögerungen und wegen Mängeln sind in den vorliegenden Geschäftsbedingungen abschliessend geregelt. Jede darüber hinausgehende Gewährleistung sowie vertragliche und ausservertragliche Haftung von SAUTER für allfällige Schäden des Bestellers aufgrund von Mängeln oder der Verletzung vertraglicher oder ausservertraglicher Pflichten wird im gesetzlich zulässigen Umfang wegbedungen. Ausgeschlossen ist eine Haftung von SAUTER namentlich für Ein- und Ausbaurückstellungen defekter Geräte, für Versandkosten von Ersatzlieferungen, für entgangenen Gewinn, für Folge-, Mängelfolge- und Verspätungsschäden, für Schäden aus Nicht- oder Schlechterfüllung vertraglicher Verpflichtungen des Bestellers gegenüber seinen Kunden, für Ansprüche Dritter etc.

SAUTER trägt keinerlei Verantwortung für Schäden, die infolge unsachgemässer Behandlung, Lagerung, Montage oder Benutzung von Produkten oder Softwareprogrammen von SAUTER durch den Besteller oder Dritte entstehen oder durch Streiks, Naturereignisse oder ähnliche Fälle höherer Gewalt verursacht werden.

Ferner sind jegliche Schadenersatzansprüche, die im Zusammenhang mit Beratung und Unterstützung von SAUTER bei Planungsarbeiten oder der Planung, Entwicklung oder Einführung von Softwareprogrammen entstehen, ausgeschlossen. Ausgenommen sind die Leistungen, welche Gegenstand eines individuell mit Kunden abgeschlossenen Vertrages bildeten, in welchem der Umfang der Haftung von SAUTER genau festgelegt wurde.

### **11.2 Pflichten und Sicherheitsvorkehrungen des Kunden**

Der Kunde verpflichtet sich, angemessene technische und organisatorische Massnahmen zu treffen, um die mit dem Zugriff auf Geräte von SAUTER über das Internet verbundenen Sicherheitsrisiken zu minimieren. Dazu gehören insbesondere die folgenden Massnahmen:

- Die Verbindung von Automationsstationen mit dem Internet ist immer mit Firewalls zu sichern.
- Softwareaktualisierungen sind zeitnah durchzuführen.
- SAUTER Produkte dürfen nicht mit den ab Werk gelieferten Initialpasswörtern betrieben werden.
- Der Kunde hat bei Inbetriebnahme ein geeignetes eigenes Passwort zu wählen, dieses geheim zu halten und regelmässig zu ändern.

SAUTER kann dem Kunden von Zeit zu Zeit weitere Massnahmen für die Sicherung der Geräte von SAUTER vor unberechtigtem Zugriff empfehlen. Der Kunde anerkennt aber, dass es ausserhalb des Einfluss- und Verantwortungsbereichs von SAUTER liegt, solche Sicherheitsmassnahmen zu treffen. SAUTER schliesst daher jegliche Haftung für unberechtigte Zugriffe Dritter auf mit dem Internet verbundene Geräte von SAUTER und damit direkt oder indirekt verursachte allfällige Datenverluste oder Schäden an den Systemen des Kunden aus.

## **12. Rücknahme von Produkten zur Gutschrift**

Der Besteller hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Rückgabe von durch SAUTER ordnungsgemäss gelieferten Produkten. Eine Rückgabe ist nur ausnahmsweise nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung und Angabe der SAUTER Referenz-Nr. für die ursprüngliche Lieferung möglich.

Sonder- und Spezialausführungen; Fremdprodukte (d.h. Produkte, die nicht von SAUTER hergestellt worden sind); technisch überholte Produkte; Produkte, deren Lieferung vor mehr als 6 Monate erfolgte; sowie bereits verwendete oder installierte Produkte werden nicht zurückgenommen.

Für zurückgenommene Produkte werden ausschliesslich zur Verrechnung mit weiteren Aufträgen des Bestellers folgende Gutschriften gewährt:

- Max. 80% des Netto-Fakturawertes, wenn die Produkte noch im Originalzustand sind, die Verpackung noch nicht geöffnet wurde, und die Lieferung innerhalb der letzten 6 Monate erfolgte.
- Max. 70% des Netto-Fakturawertes, wenn die Produkte noch im Originalzustand sind, jedoch die Verpackung geöffnet wurde und die Lieferung innerhalb der letzten 6 Monate erfolgte.

Eine Auszahlung oder Überweisung der Gutschriften an den Besteller ist ausgeschlossen.

## **13. Entsorgung**

Produkte ausserhalb der Gewährleistung werden von SAUTER nicht mehr zurückgenommen.

## **14. Annullierungskosten**

Der Besteller hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Annullierung von bestellten Produkten oder Dienstleistungen. Annullierungen sind nur ausnahmsweise, nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung möglich.

In diesem Fall werden dem Besteller die aufgelaufenen Kosten für die Bearbeitung seiner Bestellung sowie die eventuell bereits erbrachten Leistungen in Rechnung gestellt.

## **15. Dokumentation**

Die in den Katalogen, Handbüchern und Preislisten von SAUTER enthaltenen Abbildungen, wie Massskizzen, Schemas und Angaben, sind unverbindlich und dienen nur zur Orientierung. SAUTER behält sich deren Anpassung oder Änderung jederzeit vor. Angaben und Anleitungen in mitgelieferten Dokumentationen für Softwareprogramme sowie Lagerungs-, Montage-, Gebrauchs-, Bedienungs- und Wartungsanleitungen für Produkte sind vom Besteller zu beachten.

## **16. Dienstleistungen**

In den Hardware- und Software-Preisen von SAUTER sind keinerlei Kosten für Dienstleistungen wie Projektierung, Inbetriebnahme und Service enthalten. Solche Dienstleistungen werden gesondert zu den jeweils gültigen Ansätzen in Rechnung gestellt.

## **17. Eigentumsvorbehalt**

Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleiben die gelieferten Produkte soweit gesetzlich zulässig im Eigentum von SAUTER.

## **18. Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

Alle Rechtsbeziehungen zwischen SAUTER und dem Besteller unterstehen materiellem schweizerischem Recht unter Ausschluss staatsvertraglicher Vereinbarungen, namentlich des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980.

Ausschliesslicher Gerichtsstand und Erfüllungsort für die Leistungen beider Parteien ist Basel/Schweiz. SAUTER ist jedoch befugt, seine Rechte auch am Domizil des Bestellers oder vor jeder anderen zuständigen Behörde geltend zu machen, wobei die vorstehend getroffene Rechtswahl gültig bleibt. Die gesetzlichen Gerichtsstände von Kunden, welche die Produkte zum persönlichen oder familiären Gebrauch verwenden, bleiben vorbehalten.